



## Ausfertiger

Landratsamt Bamberg . 96045 Bamberg

### Postzustellungsurkunde

Herr  
Michael Hennemann  
Medlitz 33

96179 Rattelsdorf

### Postanschrift

96045 Bamberg

### Hausanschrift

Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg

Telefon (09 51) 85-0

Telefax (09 51) 85-125

poststelle@lra-ba.bayern.de

www.landkreis-bamberg.de

### Öffnungszeiten

Montag-Mittwoch 7.45-16.00 Uhr

Donnerstag 7.45-17.00 Uhr

Freitag 7.45-12.00 Uhr

### Infothek

Montag-Mittwoch 7.00-17.00 Uhr

Donnerstag 7.00-18.00 Uhr

Freitag 7.00-14.00 Uhr

Im Bereich Staatsangehörigkeitswesen, Sozialhilfe, Ausländer- u. Asylrecht nur nach Terminvereinbarung.

Ihr Schreiben/Zeichen

Unser Zeichen  
1/ 03000137

Sachbearbeiter/-in  
Frau Koch

Zimmer  
218

Tel. (09 51)  
85-444

Fax (09 51)  
85-604

E-Mail  
sabine.koch@lra-ba.bayern.de

04.04.2003

**Betreff:** Neubau eines Zuchtsauenstalles mit Güllegrube für 244 Plätze  
bzw. 182 produzierende Sauen mit Güllegrube  
**Bauherr:** Michael Hennemann, 96179 Rattelsdorf, Medlitz 33  
**Bauort:** 96179 Rattelsdorf, Medlitz 33  
Gemarkung Medlitz, Flurnr. 88

### Anlage:

1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein

Das Landratsamt Bamberg erlässt in vorbezeichneter Angelegenheit folgenden

### Vorbescheid:

1. Die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Zuchtsauenstalles für 244 Plätze bzw. 182 „produzierende Sauen“ mit Güllegrube ist bei Erfüllung folgender Auflagen und nach Maßgabe beiliegender Planung zulässig:
  - 1.1 Die Ausführung des Stalles hat als 100 Punktestall gem. Tabelle 4 der VDI-Richtlinie 3471 (dabei sind ggf. Punktabzüge unter Ziff. C2) zu berücksichtigen!) zu erfolgen.
  - 1.2 Die Anzahl der Tiere wird auf max. 182 „produktive Sauen“ (= 244 Sauenplätze) + 780 Ferkelplätze begrenzt.

Bitte vereinbaren Sie Termine. Termine haben Vorrang und sind bis 18.00 Uhr möglich.  
Sie erreichen die Sachbearbeiterin von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- 1.3 Eine Bestätigung (z.B. durch das Amt für Landwirtschaft), dass auch nach der Erweiterung nicht mehr als 2 GV je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden (vgl. Ziff. 7.1 b) Spalte 2 der 4. BImSchV), ist vorzulegen.
- 1.4 In Absprache mit dem Markt Rattelsdorf sind die Kamine des Sauenstalles so zu verlegen, dass zum Friedhof ein Abstand von  $> \frac{1}{4}$  des Mindestabstandes der VDI-Richtlinie 3471 für einen 100 Punktstall eingehalten wird.
- 1.5 Die Stallanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu warten.
- 1.6 Wegen der Lage im Außenbereich ist eine Eingrünung an der Südseite des Stallgebäudes erforderlich.
- 1.7 Um den langen Baukörper in das Orts- und Landschaftsbild einzubinden, ist eine mindestens 2-reihige frei wachsende Feldhecke längs des Weges zu pflanzen. Es sind wenigstens 170 Gehölze zur Pflanzzeit im Herbst zu pflanzen.
- 1.8 Weitere Auflagen bleiben dem eigentlichen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

**Hinweis:**

- Aus Pietätsgründen wird empfohlen, den Standort der beiden Kamine für die Abluft aus dem Zuchtsauenstall weiter nach Osten zu verschieben.
  - Bei der Stallausführung (insbesondere Lüftungsanlage) ist zu beachten, dass für den neuen Stall aufgrund der leichten Hanglage bei der Beurteilung nach Tabelle 4 der VDI-Richtlinie 3471 (Punktebewertung) unter Ziff. C2) ein gewisser Punkteabzug wegen Kaltluftabflüssen in Richtung Ortschaft in Betracht kommen kann und somit zum Erreichen eines 100 Punktstalls höhere Anforderungen an die Stalllüftung gestellt werden müssen.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
  3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 Euro festgesetzt. Die Auslagen betragen 61,82 Euro.

## Gründe:

### I.

Am 13.11.2002 wurde von Herrn Michael Hennemann beantragt, ihm einen Vorbescheid zu der Frage zu erteilen, ob auf dem Grundstück Fl.Nr. 88 der Gemarkung Medlitz die Errichtung eines Zuchtsauenstalles für 182 produzierende Sauen bzw. 244 Plätze mit Güllegrube zulässig sei.

Der Markt Rattelsdorf hat zu diesem Antrag mit Beschluss vom 20.12.2002 sein Einvernehmen erteilt.

### II.

Das Landratsamt Bamberg ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 59 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1 Bayerische Bauordnung –BayBO-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG-).

Der Neubau eines Zuchtsauenstalles ist genehmigungspflichtig (Art. 62 BayBO).

Nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayBO kann schon vor Einreichung des Bauantrages auf schriftlichen Antrag des Bauherrn zu einzelnen in der Baugenehmigung zu entscheidenden Fragen vorweg ein schriftlicher Bescheid (Vorbescheid) erteilt werden.

Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist daher bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen.

Danach ist das Vorhaben dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Im vorliegenden Fall ist dieses erfüllt. Herr Michael Hennemann ist privilegierter Landwirt und der Zuchtsauenstall dient dessen Betrieb.

Die dem Vorbescheid zugrundeliegende Planung wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung – Bauberatung – in Coburg ausgearbeitet. Die Zweigstelle Coburg ist für Schweinehaltung in diesem Gebiet zuständig.

Nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bestehen bei Einhaltung der Auflagen keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes ist der Zuchtsauen- und Ferkelstall genehmigungsfähig, wenn die oben genannten Auflagen eingehalten werden. Eine Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BimSchG i.V.m. Ziff 7.1 a) hh) Spalte 2 der 4. BimSchV ist aufgrund der Anzahl der Plätze nicht einzuholen.

Das nunmehrige Vorhaben bedeutet im übrigen eine Verbesserung der Immissionsschutzsituation für Medlitz gegenüber dem früher geplanten Mastschweineestall; zudem wird der Standort des Stalles weiter nach Süden verschoben.

Nach einer Berechnung des Amtes für Landwirtschaft werden die Mindestabstände der VDI-Richtlinie 3471 – Emissionsminderung Tierhaltung Schweine – zu den nächstgelegenen Wohnhäusern von Medlitz eingehalten. Lediglich zum Friedhof und zum Sportplatz können die Mindestabstände wie gegenüber Wohnhäusern eingehalten werden. Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Umweltschutz sind Friedhöfe und Sportplätze jedoch nicht als Immissionsorte einzustufen. Die Unterschreitung der Mindestabstände ist daher nicht zu beanstanden.

Ein Versagungsgrund nach Art. 72 Abs. 1 BayBO liegt nicht vor, da das Bauvorhaben bei Erfüllung der unter den Punkten 1.1. - 1.8. genannten Voraussetzungen in Ziffer 1 dieses Bescheides mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang gebracht werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und Art. 2 Kostengesetz (KG). Die Festsetzung der Gebühr stützt sich auf Art. 6 und Art. 8 KG i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz) Teil 2, Tarifstellen I.1/ 1.24.1 / 1.31 und 1.34.

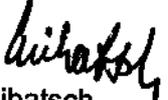
### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt Bamberg in 96052 Bamberg, Ludwigstraße 23, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 23, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt oder Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

  
Mihatsch  
Oberregierungsrat

